

II-1658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 26. AUG. 1987

Zl. 01041/89-Pr.Alb/87

717 IAB

1987 -08- 28

zu 681 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Geyer
und Kollegen Nr. 681/J vom 3. Juli 1987
betreffend Bewilligung von Rodungen
im Zusammenhang mit dem Bau der Pyhrn-
autobahn

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Geyer und Genossen, Nr. 681/J, betreffend die Bewilligung von Rodungen im Zusammenhang mit dem Bau der Pyhrnautobahn (A9), beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1:

Für den Bau der Pyhrnautobahn in Oberösterreich wurden von 1979 bis heute im Sinne des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, (Zl. ForstR-45/1979 vom 16.11.1979) ca. 5,9 ha Wald gerodet.

Für den Bereich des derzeit in Arbeit befindlichen Bauloses Umfahrung Voitsdorf wurde von der oa. Bezirkshauptmannschaft eine Rodungsbewilligung für eine Waldfläche von 4,3687 ha (Bescheid Zl. ForstR-217/1986 vom 20.7.1987) erteilt.

- 2 -

Für das Baulos Wartherg-Kirchdorf wurde von der Pyhrnautobahn AG ein Antrag auf Erteilung der Rodungsbewilligung für eine Waldfläche von 2,0790 ha bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems eingebracht.

Für die Fertigstellung der A 9 in Oberösterreich werden voraussichtlich noch folgende Waldflächen in Anspruch genommen werden:

Sattledt-Voitsdorf (Rodungsantrag wurde der BH Wels bereits angekündigt) ca	0,50 ha
Kirchdorf-Micheldorf	2,70 ha
Micheldorf-Klaus	4,30 ha
Klaus-Anschlußstelle Hinterstoder	2,26 ha
Anschlußstelle Hinterstoder-Roßbleithen	12,68 ha
<hr/>	
zusammen:	22,44 ha =====

zu Frage 2:

Die wesentlichste Grundlage für die Interessensabwägung in Rodungsverfahren ist die jeweilige Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (früher: Bundesministerium für Bauten und Technik) für die einzelnen Bauabschnitte. Die Trasse der A 9 - Pyhrnautobahn ist nach Auffassung der zuständigen Behörde in Oberösterreich "waldschonend" geplant.

Die Pyhrnautobahn ist in Verbindung mit der Innkreisautobahn eine der wichtigsten transeuropäischen Nord-Süd-Routen auf dem Weg von der Nord- und Ostsee zum Balkan bzw. zur Adria. Mit dieser Autobahn wird auch das hochrangige Straßendreieck Wien-Graz-Linz geschlossen. Außerdem wird die Pyhrnautobahn eine bessere Verbindung der beiden Wirtschaftsräume des Oberösterreichischen Zentralraumes und des obersteirischen Industriegebietes herstellen. Die Pyhrnstrecke ist besonders im Winter ein sehr sicherer Alpenübergang.

zu Frage 3:

Der Bezirk Kirchdorf weist eine Waldausstattung von 50 % der Gesamtfläche auf und liegt damit über dem Durchschnitt von Oberösterreich von rund 40 %.

- 3 -

Die Waldflächenbilanz ergibt im Bezirk Kirchdorf für die letzten 10 Jahre eine Waldflächenzunahme von fast 1.000 ha.

Die südlich von Kirchdorf gelegenen, durch die Autobahn betroffenen Gemeinden (bis Roßleithen) weisen eine Waldausstattung von mehr als 55%, die Gemeinde Klaus sogar über 82 % auf. Der Bauabschnitt Anschlußstelle Hinterstoder - Roßleithen, welcher voraussichtlich die Rodung von rund 12,68 ha Wald erfordern wird, liegt in einem Bereich mit einer Waldausstattung zwischen 62 und 71 %.

zu Frage 4:

In den durch den Autobahnbau betroffenen nördlichen Bereichen des Bezirkes wird durch Vorschreibung von Ersatzaufforstungen in unmittelbarer Nähe der Rodungsflächen ein Waldflächenverlust vermieden: Das gesamte Rodungsausmaß für die Baulose Voitsdorf und Wartberg-Kirchdorf wird zusammen 6,4477 ha betragen; die vorgeschriebenen und von der Pyhrnautobahn AG angebotenen Ersatzaufforstungsflächen ergeben eine Summe von rund 6,4 ha.

zu Frage 5:

Die Frage eines allfälligen Deckungsschutzes wurde bei den jeweiligen Rodungsverfahren in die Interessensabwägung miteinbezogen. Es ist mit keinen, die örtliche Walderhaltung gefährdenden Auswirkungen durch den Autobahnbau zu rechnen. Allenfalls auftretende Schäden an den Nachbarbeständen werden abgegolten.

zu Frage 6 und 7:

Eine Autobahn ist keine Anlage im Sinne des § 48 lit.e des Forstgesetzes 1975, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursacht. Dies ergibt sich eindeutig aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage.

Eine Bewilligung gemäß § 49 Abs.1 Forstgesetz ist daher nicht erforderlich.

- 4 -

zu Frage 8:

Eine Prognose hinsichtlich zu erwartender Immissionswerte gestaltet sich wegen der Vielfalt der Ursachen und der Unterschiedlichkeit der Auswirkungen selbst für Anlagen, die den forstrechtlichen Bestimmungen unterliegen und für die eine Verdichtung der Meßstellen bzw. Probeflächen vorgenommen wurde, als äußerst schwierig. Im gegenständlichen Fall ist eine Vorhersage nicht möglich.

zu Frage 9:

Aufgrund meiner Kompetenzen als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ich auf die Verkehrspolitik keinen direkten Einfluß nehmen. Ich werde aber jede vernünftige Maßnahme zur Emissionsverringerung im Straßenverkehr mit Nachdruck unterstützen.

Der Bundesminister:

